

1.6 Auswirkungen auf sonstige Leistungen

Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Dies gilt zum Beispiel bei der Berechnung der Jahressonderzahlung.

1.7 Kürzung oder Wegfall der Einmalzahlung gegen Beschäftigungszusage

Arbeitgeber und IG Metall können aus **wirtschaftlichen Gründen** durch eine Vereinbarung die Einmalzahlung teilweise oder vollständig absenken. Hiervon **ausgenommen** ist die Einmalzahlung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

1.7.1 Wirtschaftliche Gründe

Die teilweise oder vollständige Absenkung der Einmalzahlung muss auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Eine Definition der wirtschaftlichen Gründe wurde bewusst nicht aufgenommen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Existenzgefährdung des Betriebes werden damit nicht vorausgesetzt. Insbesondere ist hier keine Messung an Durchschnittszahlen erforderlich. Vielmehr **ist individuell** auf die jeweilige **Lage des betroffenen Betriebes** abzustellen. Die Tarifvertragsparteien haben einen großen **Gestaltungsspielraum**. Die wirtschaftlichen Gründe sind dabei betriebsbezogen zu betrachten.

1.7.2 Ganze oder teilweise Absenkung

Die Absenkung bedeutet die **Reduzierung** der Einmalzahlung. Diese ist ganz, demnach bis auf „Null“ möglich.

1.7.3 Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und IG Metall

Die Vereinbarung muss direkt durch den Arbeitgeber und die IG Metall geschlossen werden. Es handelt sich damit um einen sog. **Firmen- oder Haustarifvertrag**. Dieser ist von den Verhandlungspartnern **schriftlich** zu fixieren und zu unterzeichnen. Eine Unterschrift des Betriebsrates sollte auf diesem Papier nicht erfolgen.

1.7.4 Beschäftigungszusage

Weitere notwendige Voraussetzung ist die Abgabe einer Beschäftigungszusage. Dies bedeutet den **Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen**. Die Beschäftigungszusage muss für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beschäftigungszusage nur **bis** zur vereinbarten Beendigung der in der Vereinbarung zwischen IG Metall und Arbeitgeber vorgesehenen Maßnahme gegeben wird.

Die Beschäftigungszusage bezieht sich **nicht** auf personen- und verhaltensbedingte Kündigungen sowie auf das Auslaufen von befristeten Arbeitsverhältnissen. Ebenso wenig erfasst sie vor Inkrafttreten des Haustarifvertrages bereits ausgesprochene betriebsbedingte Kündigungen, bei denen die Kündigungsfrist noch läuft.

Hinweis:

Sollte ein Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen keine Beschäftigungszusage geben können, aber gerade aus diesen Gründen die Stellschraube nutzen wollen, kann Folgendes in Erwägung gezogen werden: Besteht in einem Unternehmen aufgrund der Höhe der übertariflichen Entgeltbestandteile die Möglichkeit, die Einmalzahlung zu kompensieren, so kann das Unternehmen die Einmalzahlung auf übertarifliche Entgeltbestandteile anrechnen.

Sollten Sie von einer dieser Stellschrauben Gebrauch machen wollen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Verband. Zudem unterstützt er Sie gerne bei der Erstellung des Haustarifvertrages.

Hinweis:

In den Tarifverhandlungen hat die IG Metall, unabhängig von dem verhandelten Tarifiergebnis mit seinen Öffnungsklauseln, darauf verwiesen, dass bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Unternehmens, die Gewerkschaft bereit sei, jederzeit mit diesem Unternehmen pragmatisch über Abweichungen zu verhandeln bzw. Zukunftstarifverträge abzuschließen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen jedoch auf die Gewerkschaft zukommen.

2 Erste lineare Tarifierhöhung um 2,0 Prozent ab 1. August 2025 (mindestens um 60,00 € brutto)

2.1 Erhöhung der Entgelte

Die Löhne und Gehälter erhöhen sich ab dem 1. August 2025 um 2,0 Prozent (mindestens um 60,00 € brutto). Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 1. August 2025 in allen Stufen um 25,00 € brutto. Berechnungsgrundlage sind die Tariftabellen vom 1. September 2024.

2.2 Teilweise oder vollständige Absenkung der Tarifierhöhung

Aus wirtschaftlichen Gründen können **Arbeitgeber und IG Metall** durch eine Vereinbarung die tabellenwirksame Erhöhung ganz oder teilweise absenken. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben wird.

Von der **Möglichkeit der Absenkung** der Erhöhungen **ausgenommen** sind die Ausbildungsvergütungen.

Die Vereinbarung muss direkt durch den Arbeitgeber und die IG Metall geschlossen werden. Es handelt sich damit um einen sog. **Firmen- oder Haustarifvertrag**. Dieser ist von den Verhandlungspartnern schriftlich zu fixieren und zu unterzeichnen. Eine Unterschrift des Betriebsrates sollte auf diesem Papier nicht erfolgen.

Zu dem **notwendigen Vorliegen** von wirtschaftlichen Gründen und dem Erfordernis einer Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes, die auch bei dieser Gestaltungsmöglichkeit verlangt werden, kann auf die Ausführungen zur Einmalzahlung unter **1.7** verwiesen werden.

3 Zweite lineare Tarifierhöhung von 2,9 Prozent (mindestens um 80,00 € brutto) ab 1. Oktober 2026

Für die ab dem 1. Oktober 2026 in Kraft tretende weitere prozentuale Erhöhung der Löhne und Gehälter um 2,9 Prozent brutto (mindestens um 80,00 € brutto) ist ebenfalls die oben genannte Stellschraube vereinbart worden. Auch hier können aus wirtschaftlichen Gründen **Arbeitgeber und IG Metall** durch eine Vereinbarung die tabellenwirksame Erhöhung ganz oder teilweise absenken (ausgenommen sind Auszubildende). Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben wird.

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich zum 1. Oktober 2026 in allen Stufen erneut jeweils um 35,00 € brutto. Berechnungsgrundlage sind die Tariftabellen vom 1. August 2025.

Die Laufzeit dieser linearen Erhöhung reicht mindestens bis zum 31. Mai 2027.

4 Urlaubsgeld 2025 und 2026

Das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2025 erhöht sich um 2,0 Prozent, das Urlaubsgeld für das Kalenderjahr 2026 um weitere 2,9 Prozent. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus den jeweiligen Urlaubsgeld-Tarifverträgen.